Anlage 1

Auflagen zur Wahlplakatierung

- 1. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich vor Fußgängerüberwegen, Bahnübergängen, Kreuzungen (ausgenommen Verkehrsleitgitter), Einmündungen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.
- Keinerlei Werbematerial darf im öffentlichen Straßenraum montiert werden an: Verkehrszeichen, Lichtmasten mit angebrachten Verkehrszeichen, Straßennamensschilder, Verkehrssignalanlagen, Parkscheinautomaten, Haltestellenschilder, Notrufsäulen, Hydranten, Kabel- und Verteilerschränken, Bäumen*, Hauswänden und Einfriedungen.
- 3. Die Plakatwerbung ist nur zulässig an Straßen, die für den allgemeinen Fahrzeugverkehr freigegeben sind, insofern nicht in Fußgängerzonen, Parkanlagen, Privatwegen etc.. An Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen ist Plakatwerbung ebenfalls unzulässig.
- 4. Pro Partei sollte nur jeder 3. Lichtmast mit jeweils einem Plakat genutzt werden, um anderen Parteien ebenfalls die Möglichkeit der Plakatierung einzuräumen. Sind durch einen anderen Genehmigungsnehmer bereits Werbeschilder angebracht worden, können weitere Werbeschilder nur im Rahmen der genannten Auflagen angebracht werden.
- 5. Die an Lichtmasten montierten Werbeschilder dürfen eine Höhe von 0,90m nicht überschreiten. Beim Anbringen der Werbeschilder muss zwischen der äußeren Begrenzung der Schilder und der Fahrbahnkante ein Sicherheitsabstand von 0,50m eingehalten werden. In Radwege dürfen Werbeschilder nicht hineinragen, Gehwege dürfen nicht unter 1,50m eingeengt werden, andernfalls dürfen die Schilder an Lichtmasten nur in einer Höhe von mindestens 4,50m über Fahrbahnen und 2,10m über Rad- und Gehwegen angebracht werden.
- 6. Die an Fußgängerleitgittern montierten Werbeschilder dürfen die Leitgitter nicht überragen und eine Einzelbreite von 1,50m nicht überschreiten. Zwischen den Schildern ist ein Abstand zu lassen, der mindestens der Breite eines gleich großen Werbeschildes entspricht.
- 7. Wird Draht als Befestigungsmaterial genutzt, muss dieser mit Kunststoff überzogen sein. Es ist darauf zu achten, dass das Befestigungsmaterial auch wieder mit entfernt wird!
- 8. Der Genehmigungsnehmer haftet bezüglich der Plakatierung für die Verkehrssicherheit, er haftet für alle Schäden und Ansprüche, die durch das Anbringen bzw. ihren ordnungswidrigen Zustand entstehen.

*Achtung geänderte Auflagen!!!